

# **Satzung**

## **des Musikvereins Herzebrock-Rheda e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen **Musikverein Herzebrock-Rheda e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Herzebrock-Clarholz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen unter der Nummer VR 20431.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik und des Kulturlebens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - regelmäßiges musikalisches Proben,
  - die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern,
  - die Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen und
  - die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in den Heimatkommunen durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Zwischen folgenden Arten der Mitgliedschaft wird unterschieden. Ein
  1. Musizierendes Mitglied  
ist musizierend im Orchester oder in der Ausbildung aktiv;
  2. Förderndes Mitglied  
unterstützt die Zielsetzung und Aufgaben des Vereins durch ideelle und materielle Leistungen;
  3. Ehrenmitglied  
kann werden, wer sich in besonderer Weise um die Vereinszwecke verdient gemacht hat und gemäß § 4 Abs. 3 ernannt wird.

Ein Mitglied kann zeitgleich mehrere Arten vereinen.

- (2) Die Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins nutzen und sollen an seinen Veranstaltungen teilnehmen, insbesondere die Proben regelmäßig besuchen. Die Mitglieder haben das Recht, nach der geltenden Satzung Anträge zu stellen und Beschlüsse hierüber herbeizuführen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person (als förderndes Mitglied) werden, die willens ist, die Vereinssatzung als für sich verpflichtend anzuerkennen. Die ausschließlich musizierende Mitgliedschaft einer nicht volljährigen natürlichen Person bedarf der gleichzeitigen Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten als musizierendes oder förderndes Mitglied.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der gesetzliche Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält, wer auf Vorschlag des gesetzlichen Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder ernannt wird. Sie kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder aberkannt werden.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod einer natürlichen Person bzw. Auflösung einer juristischen Person.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten (Posteingangsdatum) jeweils zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem gesetzlichen Vorstand erklärt werden.
- (3) Durch Beschluss des gesetzlichen Vorstands mit Zweidrittelmehrheit kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Ausschlussgrundes eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  1. grobe Verstöße gegen die Satzung oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane;
  2. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, was geeignet ist, das Ansehen des Vereins nachhaltig zu schädigen.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Nutzungsrechte an dem Vermögen des Vereins.

#### **§ 6 Beiträge und Umlagen**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Umlagen. Die jeweilige Höhe wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.

- (2) Die Beiträge und Umlagen werden jährlich zu Beginn des Kalenderjahres eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, eine entsprechende Einzugsermächtigung dem Verein zu erteilen.
- (3) Von der Beitragspflicht befreit sind
  1. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, sofern sie mindestens an einen Tag im jeweiligen Kalenderjahr minderjährig sind;
  2. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 3.
- (4) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Beschluss des gesetzlichen Vorstands gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 7 Vereinsjahr und Verwaltung**

- (1) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form oder durch Aushang im amtlichen Aushang des Rathauses, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz.
- (3) Bei der Berechnung aller nach dieser Satzung geltenden Fristen ist das Datum des Eingangs maßgebend.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Der gesetzliche Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem gesetzlichen Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (4) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der gesetzliche Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (5) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den gesetzlichen Vorstand aufbewahrt.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) und
3. der erweiterte Vorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Eine Bevollmächtigung ist unstatthaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts anderes vorschreiben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Vereinsjahr, in der Regel im ersten Quartal durch den gesetzlichen Vorstand einzuberufen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung, wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Dieser Antrag ist an den Vorsitzenden des Vorstands zu richten.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor ihrem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung in schriftlicher oder elektronischer Form zu übersenden.
- (5) Bei besonderem Anlass wird der gesetzliche Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Vorstand wird gestattet, die Ladungsfrist dafür zu verkürzen auf mindestens 7 Tage.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung von seinem satzungsmäßigen Vertreter geleitet. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Feststellung und Änderung der Satzung;
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
  - Entlastung des gesetzlichen Vorstands und erweiterten Vorstands;
  - Wahl der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands und des erweiterten Vorstands;
  - Erledigung der Anträge;
  - Entscheidung in allen übrigen ihr von der Satzung zugewiesenen Fällen.
- (8) Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen. Sofern die Satzung nichts anderes

bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Entscheidungen über Feststellung und Änderung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen gelten bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt und eine Wahl als nicht erfolgt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

- (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Begehrt ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion; sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/den Versammlungsleiter/n und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) gehören an
  - der Vorsitzende,
  - der stellvertretende Vorsitzende,
  - der Schriftführer,
  - der Kassierer und
  - der Orchestersprecher.
- (2) Der Vorstand kann - auf Vorschlag des gesetzlichen Vorstands - durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden um:
  - einen Notenwart,
  - bis zu sechs Beisitzer, deren jeweilige Aufgabe durch den gesetzlichen Vorstand festgelegt wird.
- (3) Der gesetzliche Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich sowie in den Gremien von Verbänden durch zwei seiner Mitglieder.
- (4) In den Vorstand können nur stimmberechtigte volljährige natürliche Personen gewählt werden. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Form fernmündlicher Absprache gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen und von allen an der Abstimmung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Arbeitsverteilung der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (7) Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von dem Kassierer wahrgenommen.
- (8) Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger. Handelt es sich hierbei um ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands, ist dies unverzüglich dem Vereinsregister anzumelden.
- (9) Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der gesetzliche Vorstand befugt, diese zu beschließen.

## **§ 12 Wahlleiter**

Für die Wahl des Vorsitzenden wird auf der Mitgliederversammlung von dieser für die Dauer der Wahl ein Wahlleiter gewählt. Er gehört weder dem amtierenden erweiterten Vorstand an noch ist er als Vorsitzender wählbar.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jährlich je einen Kassenprüfer, der nicht dem erweiterten Vorstand angehört. Seine Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Vereins vor dem Termin der Mitgliederversammlung und zusätzlich, falls die Mitgliederversammlung dies beschließt.

## **§ 14 Vereinseigentum**

Über die Benutzung der vereinseigenen Instrumente, Uniformen, Noten und sonstigen Anlagen entscheidet der Vorstand. Den entsprechenden Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die jeweiligen Gegenstände sind schonend zu behandeln. Bei Beschädigung der Gegenstände durch unsachgemäße Behandlung und bei Verlust haftet der jeweils Verantwortliche, soweit er die Beschädigung zu vertreten hat.

## **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden und Sachverluste, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen und außerordentlichen Vereinsbetrieb entstanden sind, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen.

## **§ 16 Gleichstellungsklausel**

Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

## § 17 Auflösung des Vereins

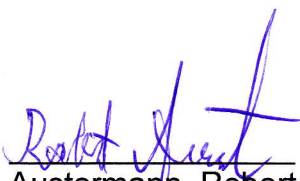
- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit. Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung mangels der erforderlichen Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anberaumten Mitgliederversammlung verbunden werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kommunen Herzebrock-Clarholz und Rheda-Wiedenbrück je zur Hälfte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fungieren die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands als Liquidatoren.

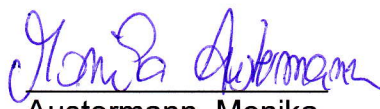
## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 5. Mai 2017 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 24. März 1993 und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Herzebrock-Clarholz/Rheda-Wiedenbrück, den 5. Mai 2017

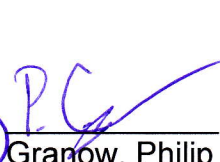
Die Vereinsmitglieder unterzeichnen wie folgt:

  
Austermann, Robert

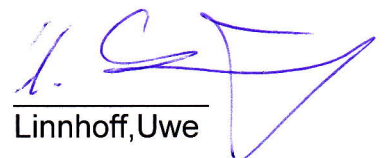
  
Austermann, Monika

  
Brandt, Heike

  
Falkenreck, Heinz

  
Granow, Philip

  
Kipp, Andreas

  
Linnhoff, Uwe